



Rundschreiben

Ort, Datum:

Bern-Wabern, 10. Juli 2012

Für:

- Migrationsbehörden der Kantone
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone
- REZ-Beratungsstellen IOM

Nr.:

Rundschreiben Nr. 8 zu Weisung III / 4.2.

Rückkehrhilfeprogramm Tunesien

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Juni 2012 haben die Schweiz und Tunesien ein Memorandum of Understanding zum Aufbau einer Migrationspartnerschaft abgeschlossen. Der partnerschaftliche Ansatz bedeutet, dass die Interessen aller beteiligten Parteien berücksichtigt werden. Insbesondere soll ein umfassender Lösungsansatz für Migrationsfragen verfolgt werden. Ein Hauptanliegen der Schweiz ist es, die dauerhafte Rückkehr und Reintegration von tunesischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern aus dem Asylbereich zu fördern.

Zu diesem Zweck hat die Schweiz ein entsprechendes Rückkehrprogramm gestartet, welches von den tunesischen Behörden begrüsst wird. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) wurde mit der Durchführung des Rückkehrprogramms Tunesien beauftragt. Das Programm ist in einer ersten Phase von 12 Monaten auf 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgerichtet. Eine Budgetaufstockung ist aber möglich, wenn mehr Personen vom Programmangebot Gebrauch machen sollten. Zudem werden in der Form von Gemeinschaftsprojekten auch 50 Personen vor Ort vom Rückkehrhilfeprogramm profitieren.

Die Ziele dieses Programms sind die Förderung der freiwilligen Rückkehr und die dauerhafte berufliche und soziale Reintegration.

Das vorliegende Kreisschreiben informiert Sie über die Eckdaten und Leistungen des Programms sowie die organisatorischen Abläufe.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Rückkehrhilfeprogramm

1.1. Begünstigter Personenkreis

Das Rückkehrhilfeprogramm richtet sich an Staatsangehörige Tunesiens, die in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben und zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- asylsuchende Personen mit hängigem Asylgesuch der 1. oder 2. Instanz (REZ- und Kantonale-Fälle)
- asylsuchende Personen, die gemäss Dublinverordnung in die Zuständigkeit eines anderen Dublinstaates fallen würden¹(REZ- und Kantonale-Fälle)
- asylsuchende Personen mit abgewiesenem Asylgesuch
- Personen mit einer gültigen oder aufgehobenen vorläufigen Aufnahme
- anerkannte Flüchtlinge

1.2. Ausschlussgründe

Es gelten die allgemeinen Ausschlussgründe nach Artikel 64 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2). Darunter fallen insbesondere auch wiederholte Verstösse gegen die öffentliche Ordnung.

Ausschlussgründe, die dem BFM erst nach Programmanmeldung bekannt werden, führen zum nachträglichen Programmausschluss. Ebenso können Personen, die sich für eine Programmteilnahme angemeldet haben, aber ihren Pflichten nicht nachkommen (z. B. Vernachlässigung der Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Papierbeschaffung, Nichtwahrnehmung eines gebuchten Flugtermins ohne triftige Gründe), nachträglich vom Programm ausgeschlossen werden.

1.3. Anmeldung und Prüfung der Anmeldungen

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare (vgl. Beilage) werden per Fax an das BFM, Direktionsbereich Asyl und Rückkehr, Sektion Region Maghreb und westliches Afrika, Faxnummer 031 325 85 50, gesendet. Die Sektion Maghreb und westliches Afrika prüft die Teilnahmevoraussetzungen und bestätigt der REZ-Beratungsstelle oder der kantonalen Rückkehrberatungsstelle per Fax die Teilnahme. Die kantonale Rückkehrberatung informiert zusätzlich das kantonale Migrationsamt mittels Kopie des Anmeldeformulars über die Anmeldung am Programm.

1.4. Reisepapiere

Für die Beschaffung der Reisepapiere gilt der Grundsatz, dass die am Programm Interessierten **diese vorzulegen oder sich innerhalb von fünf Arbeitstagen beim tunesischen Konsulat zu beschaffen haben**. Anlässlich der Programmanmeldung sind die an der Teilnahme Interessierten hierauf hinzuweisen.

¹ Gemäss den festgelegten Bedingungen im Newsletter vom 12. Januar 2011: Dublin-Überstellung oder freiwillige Rückkehr in den Heimat oder Herkunftsstaat? Regelung der Abläufe (http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/misc/login.html?CUGReferer=/content/dam/data/migration/rueckkehr/cug_rueckkehrfoerderung_rkb/individuelle_rueckkehrhilfe/20110112-newsletter-d.pdf)

2. Organisation der Rückreise

2.1. Ausstellung der Reisepapiere

Personen, die keine gültigen Reisepapiere vorlegen und die gemäss Dublinverordnung in die Zuständigkeit eines anderen Dublinstaates fallen würden, verbleiben im Dublinverfahren und können nicht am Rückkehrhilfeprogramm teilnehmen.

Sofern die Programmteilnehmerin oder der Programmteilnehmer, die sich im nationalen Asylverfahren befinden, trotz nachgewiesener eigenständiger Bemühungen keine gültigen Reisepapiere vorlegen kann, werden die REZ-Beratungsstellen oder die kantonalen Migrationsämter gebeten, zwecks Papierbeschaffung für freiwillige Rückkehrer, die im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms Tunesien ausreisen möchten, mit der Sektion Maghreb und westliches Afrika in Kontakt zu treten. Ein Gesuch um Vollzugsunterstützung ist mittels Formular nach Art. 71 AuG, Anhang 1 zu Weisung III / 12.4 einzureichen. Dem Gesuch ist die IOM-Freiwilligkeitserklärung beizulegen.

Für am Programm teilnehmende Personen ohne gültigen Reisepass stellt die Konsularabteilung der Botschaft von Tunesien ein Ersatzreisedokument (Laissez-Passer) aus.

2.2. Flugbuchung

Sobald ein gültiges Reisedokument vorliegt, bucht die dafür zuständige REZ-Beratungsstelle oder die kantonale Stelle den Flug direkt beim Dienst swissREPAT mittels des swissREPAT-Anmeldeformulars und des Formulars „Transport mit IOM“ (gemäss Kreisschreiben vom 12. September 2003 über die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und der Internationalen Organisation für Migration betreffend die Zusammenarbeit im operationellen Bereich bei freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung). Auf dem Formular „Transport mit IOM“ ist der Wohnort zu erwähnen, an den die Programmteilnehmenden zurückzukehren wünschen.

3. Programmleistungen

3.1. Starthilfe

Alle Teilnehmenden des Rückkehrhilfeprogrammes erhalten eine finanzielle Starthilfe in der Höhe von

- **CHF 1000.– pro erwachsene Person und**
- **CHF 500 pro minderjährige Person.** Massgebend ist das Alter zum Zeitpunkt der Programmanmeldung.

Für die unbegleiteten minderjährigen Personen (UMA) kann, nach Absprache mit dem BFM, eine finanzielle Starthilfe für erwachsene Personen ausbezahlt werden.

Die Starthilfe wird den Teilnehmenden grundsätzlich vor der Ausreise am Flughafen durch swissREPAT ausbezahlt. Die durch die Sektion Maghreb und westliches Afrika erstellte Liste der Programmteilnehmenden gilt als Auszahlungsanweisung für swissREPAT.

3.2. Unterstützung bei der Reintegration

Das Programm fördert die berufliche Reintegration durch die finanzielle Unterstützung eines Geschäftsprojekts. Die Höhe der individuellen Unterstützung unterscheidet sich nach dem Verfahrensstatus. Es gelten folgende Beitragsgrenzen:

- Finanzieller Beitrag bis max. CHF 4000.– für teilnahmeberechtigte Personen, die sich im nationalen Asylverfahren befinden und einem Kanton zugeteilt wurden, oder

- Finanzieller Beitrag bis max. CHF 3000.- für REZ- und Dublinfälle (ab EVZ und Kanton)

Anstelle einer individuellen Unterstützung ist es auch möglich, ein Gemeinschaftsprojekt zu finanzieren. Ein Gemeinschaftsprojekt kann von maximal 5 Personen, wovon mindestens eine Person aus der Lokalbevölkerung in Tunesien stammen muss, beantragt werden. Der Beitrag an ein Gemeinschaftsprojekt kann, unabhängig vom Verfahrensstatus der Teilnehmenden, bis zu CHF 15'000.- betragen.

Projekte und Businesspläne sind spätestens drei Monate nach erfolgter Rückkehr vor Ort einzureichen. Das Steering Committee (IOM, OTE (Office des Tunisiens à l'Etranger), Programmbüro in Tunis) entscheidet über die finanzielle Unterstützung eines Projektes.

Die Projektunterstützung wird vor Ort durch IOM in mindestens zwei Tranchen gezahlt.

Alle Rückkehrenden, welche einen Projektvorschlag erarbeitet haben, besuchen ein einwöchiges Businessstraining in ihrer Rückkehrregion. Für Rückkehrer mit Kleinstprojekten ist der Besuch eines einwöchigen Businessstrainings obligatorisch. Dieses Training wird von der „Agence Nationale de l'Emploi et du Travail Indépendant (ANETI www.emploi.nat.tn)“ durchgeführt. IOM und ANETI unterstützen auch die Erarbeitung von Businessplänen. Unabhängig davon unterstützt IOM die Programmteilnehmenden nach der Rückkehr während sechs Monaten bei der Projektumsetzung. Durch das Steering Committee werden monatlich die Erfolge der implementierten Projekte und die Reintegration der zurückgekehrten Personen überprüft.

3.3. Medizinische Rückkehrhilfe

Betrag und Modalitäten einer notwendigen medizinischen Rückkehrhilfe werden von der Sektion Maghreb und westliches Afrika in Absprache mit der zuständigen REZ-Beratungsstelle oder der kantonalen Rückkehrberatungsstelle jeweils im Einzelfall festgelegt.

3.4. Empfang am Flughafen und Weiterreise

Für Rückkehrerinnen und Rückkehrer ausserhalb von Tunis wird IOM die Weiterreise organisieren. Sofern hierfür erforderlich, wird IOM auch eine kostenfreie Übernachtung in Tunis reservieren.

4. Information

Ein Merkblatt zum Rückkehrhilfeprogramm in französischer, deutscher, italienischer und arabischer Sprache ist auf der RKB-Internetseite aufgeschaltet.

Die Merkblätter werden ebenfalls den Entscheiden des BFM zu Staatsangehörigen von Tunesien beigelegt.

5. Kontaktadresse

Bundesamt für Migration
 Direktionsbereich Asyl und Rückkehr
 Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr
 Sektion Maghreb und westliches Afrika
 Quellenweg 6
 3003 Bern-Wabern
 Fax: 031 325 85 50
 Tel.: 031 325 85 16

Anmeldungen sowie Fragen zur Teilnahme am Programm sind an Herrn Jérôme Crausaz zu richten.

6. Anwendbarkeit

Das vorliegende Rundschreiben ist ab dem 15. Juli 2012 anwendbar und bis zum 30. Juni 2013 gültig. Das BFM wird laufend prüfen, ob das Programm eine mögliche Pullwirkung entfaltet und behält sich entsprechend vor, kurzfristig die Teilnahmevoraussetzungen anzupassen.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Migration BFM



Markus Peek, Vizedirektor a.i

Beilagen: – Anmeldeformular mit Erklärung
– Merkblatt Rückkehrhilfeprogramm Tunesien